



Geschäftsordnung **des Tauchsportclub Stahl Hennigsdorf e.V.**

1. Grundlage der Vereinsarbeit bildet die Satzung des Vereins, allgemeine Regelungen des Vereinsrechts, das BGB sowie die Festlegungen der Dachverbände VDST und LSB.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich beantragt und nach Prüfung durch den Vorstand für ein Jahr gewährt (Probezeit); nach dieser Zeit entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) über die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach dessen Antrag.
3. Bei Antragsstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Es gibt dabei keine Probezeit, die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Für alle Mitglieder ist eine ordnungsgemäße Beitragszahlung Voraussetzung für den Erhalt der Mitgliedschaft. Dies hat nach der Beitragsordnung des Vereins zu erfolgen.
5. Entscheidet die MV über die Aufnahme als ordentliches Mitglied positiv, so ist zusätzlich eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
6. Jedes Vereinsmitglied wird durch den Vorstand über aktuelle Termine, Probleme und Festlegungen schriftlich informiert. Dies erfolgt in der Regel über die vereinseigene Homepage und Email-Versand.
7. Vorstandssitzungen stehen als Sprechstunden allen Vereinsmitgliedern offen.
8. Die Trainingszeiten in der Schwimmhalle sowie alle Ausbildungsmaßnahmen können von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden. Die Bedingungen für das Schwimmhallentraining werden in der Schwimmhallenordnung geregelt.
9. Vereinseigene Technik und Ausrüstung kann von allen Vereinsmitgliedern entsprechend ihrem Alter und ihrer Qualifikation genutzt werden. Sie sind für eine ordnungsgemäße Verwendung bzw. auftretende Schäden voll verantwortlich bzw. haftbar. Für Mitglieder unter 18 Jahren erfolgt der Verleih von Tauchtechnik nur bei Vereinsveranstaltungen bzw. Betreuung durch andere geeignete Vereinsmitglieder.
10. Bei allen Vereinsveranstaltungen hat der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder das Hausrecht.
11. Alle Festlegungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, die das Vereinsleben betreffen, sind als Anlage zu dieser Geschäftsordnung zu betrachten und voll gültig.
12. Auf Antrag können in begründeten Fällen Abweichungen von der Geschäftsordnung und anderen Beschlüssen als Ausnahmen durch den Vorstand beschlossen werden.

13. Vereinsmitglieder mit besonderen Verdiensten können gemäß der Ehrenordnung ausgezeichnet werden.
14. Für durch Aus- und Weiterbildung von Ausbildern und Funktionären entstandene Kosten kann ein Zuschuss von bis zu 50% aus Vereinsmitteln gewährt werden. In Ausnahmefällen kann durch den Vorstand eine 100%ige Kostenübernahme beschlossen werden, wenn die Maßnahme im Nutzen des Vereins liegt.

Hennigsdorf, 21.02.2013

.....
André Löchert
Vorsitzender

.....
Stefan Dachsel
Organisationsverantwortlicher